

## **Verkaufsoffener Sonntag am 23.08.2015, anlässlich der Ilvesheimer Insel-Kerwe vom 21.08. bis 24.08.2015; Beschluss.**

### **Sachverhalt:**

In den vergangenen Jahren wurde anlässlich der Inselkerwe und auf Antrag des Bundes der Selbständigen, Ortsverband Ilvesheim e.V., ein verkaufsoffener Sonntag über eine entsprechende Rechtsverordnung ermöglicht.

Bisweilen liegt noch kein Antrag vor, dennoch wurde während der regelmäßig stattfindenden „Kerwesitzungen“ der Wunsch nach einem verkaufsoffenen Sonntag wieder geäußert. Da der BDS derzeit ohne eine offizielle Leitung ist wird die Gemeinde Ilvesheim bezüglich der Kerwe in Verantwortung genommen. Sollte ein entsprechender Antrag bis zur GR-Sitzung nicht eingereicht sein, würde die Gemeinde ersatzweise den Antrag stellen.

Grundsätzlich dürfen Geschäfte sonn- und feiertags bei Märkten, Messen und „ähnlichen Veranstaltungen“ bis zu fünf Stunden öffnen, wenn die Veranstaltungen einen erheblichen Besucherstrom anziehen und diese Öffnungszeiten durch eine Rechtsverordnung der Gemeinde festgelegt sind.

Bei den Entscheidungsgründen kommt es darauf an, dass sich die Veranstaltung von Veranstaltungen an „normalen“ Sonn- und Feiertagen abhebt, einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anzieht und aus diesem Grund Anlass bietet, die Offenhaltung von Verkaufsstellen freizugeben. Die Verwaltung hält im vorliegenden Fall die Voraussetzung für erfüllt.

Bei der Freigabe kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige eingeschränkt werden. Der Zeitraum, an dem die Geschäfte geöffnet sein dürfen, ist anzugeben. Er darf jedoch, wie oben bereits erwähnt, fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb des Hauptgottesdienstes liegen.

Die zuständigen kirchlichen Stellen werden bzgl. evtl. Einwände angehört und um eine evtl. Stellungnahme gebeten.

Nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) wird die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Gemeinden übertragen und nachstehende Rechtsverordnung erlassen:

## **RECHTSVERORDNUNG**

Rechtsverordnung der Gemeinde Ilvesheim über die Freigabe des vierten Sonntags im August 2015 (23.08.2015) als verkaufsoffener Sonntag.

Aufgrund der §§ 1, 2, 3, 8 und 14 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der Fassung vom 14.02.2007 (GBl Nr. 4 S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GBl. Nr. 19, S. 628) In Kraft getreten am 1. März 2010 wird nachstehende Rechtsverordnung erlassen:

### **§ 1**

1. Anlässlich der Ilvesheimer Insel-Kerwe vom 21.08. bis 24.08.2015 dürfen die Verkaufsstellen in Ilvesheim am Sonntag, 23.08.2015, in der Zeit von 13.00 bis einschließlich 18.00 Uhr offengehalten werden.
2. Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG).
3. Während der zugelassenen Zeit sind die Vorschriften des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage zu beachten.

## **§ 2**

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) ist zu beachten.

## **§ 3**

Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 oder Straftaten nach § 16 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG).

## **§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung vom ..... in Kraft.

Ilvesheim, den.....

Andreas Metz, Bürgermeister

Der Sachverhalt wurde am 09. Juli 2015 in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses vorberaten. Es erging eine einstimmige Empfehlung, die o.a. Rechtsverordnung zu erlassen.

Es ergeht daher folgender

### **Beschlussvorschlag**

Dem Antrag auf Erlass einer Rechtsverordnung zur Freigabe des vierten Sonntags im August 2015 (23.08.2015) als verkaufsoffener Sonntag wird zugestimmt.

**Th**